



HESSISCHER LANDTAG

16.07.2025

Kleine Anfrage

**Bernd Erich Vohl (AfD), Roman Bausch (AfD), Klaus Gagel (AfD),
Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD) und Andreas Lobenstein (AfD) vom 05.05.2025**

Aufarbeitung der Cum-Cum-Geschäfte

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Sogenannte Cum-Cum-Geschäfte, das heißt die ungerechtfertigte Rückerstattung abgeführter Kapitalertragsteuern auf Dividendeneinnahmen ausländischer Anteilseigner, haben Presseberichten zufolge bundesweit zu Steuerausfällen in Höhe von mindestens 28,5 Mrd. Euro geführt. Angesichts der herausragenden Bedeutung des Finanzplatzes Frankfurt hat sich nun die ehemalige Staatsanwältin Anne B. und heutige Geschäftsführerin der „Bürgerbewegung Finanzwende“ in einem offenen Brief an den Hessischen Finanzminister gewandt. Verjährungsbedrohte Fälle, die Komplexität der Rechtslage und die öffentliche Bedeutung erfordern umgehend angemessene Maßnahmen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Risiken sieht die Hessische Landesregierung aufgrund der späten Schließung der Gesetzeslücke im Jahr 2015 im Bereich der Cum-Cum-Geschäfte hinsichtlich einer möglichen Verjährung und der dadurch potenziell entstehenden Verluste?
Bitte detailliert erläutern und begründen.

Die Hessische Steuerverwaltung hat bereits seit Ende 2015 gezielt Cum-Cum-Geschäfte aufgegriffen und bis heute enorme Anstrengungen unternommen, den aus Cum-Cum-Gestaltungen entstandenen

Steuerschaden zu beseitigen. In Zahlen bedeutet dies:

- In zwölf rechtskräftig abgeschlossenen Fällen konnten bereits Kapitalertragsteuerbeträge in Höhe von 570 Mio. Euro gekürzt werden.
- Das Verdachtswolumen der aktuell identifizierten weiteren 97 Verdachtsfälle beträgt ca. 3,6 Mrd. Euro Kapitalertragsteuer. Hiervon wurden bereits ca. 1,7 Mrd. Euro nach den jeweils geltenden bundeseinheitlichen Vorgaben und unter Beachtung drohender Verjährung gekürzt.

Die Hessische Steuerverwaltung hat bislang durch verjährungshemmende Maßnahmen in offenen Cum-Cum-Verdachtsfällen sichergestellt, dass eine Verjährung von Steueransprüchen nicht eintritt und die Rechtsfolgen des überarbeiteten BMF-Schreibens vom 9. Juli 2021 (BStBl I S. 995) umgesetzt werden.

Bei bereits begonnenen Betriebs- oder Steuerfahndungsprüfungen entsteht dabei durch die Verkürzung der Aufbewahrungspflicht für Buchungsbelege kein gesonderter Handlungsdruck. Insofern läuft die Aufbewahrungspflicht nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für diese Prüfungen noch benötigt werden.

Vor diesem Hintergrund sind derzeit keine (Verfahrens-)Risiken für bekannte Verdachtsfälle ersichtlich.

Frage 2 Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher konkret ergriffen, um der drohenden Verjährung offener Cum-Cum-Fälle entgegenzuwirken?

Die Hessische Steuerverwaltung hat erkannte Cum-Cum-Gestaltungen aufgegriffen und — wo nötig — finanzgerichtliche Entscheidungen herbeigeführt.

Zudem prüft die Hessische Steuerverwaltung regelmäßig, ob vor Ablauf der Festsetzungs- oder Zahlungsverjährungsfrist in den bislang identifizierten, noch in Prüfung befindlichen Cum-Cum-Verdachtsfällen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen sind (insoweit wird auch auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen). Dies beinhaltet beispielsweise die Änderungen von Steuerbescheiden oder Anrechnungsverfügungen.

Durch sog. Dunkelfeldprüfungen bei Banken und Versicherungen versucht die Hessische Steuerverwaltung zudem, alle denkbaren Verdachtsfälle mit Cum-Cum-Gestaltungen ausfindig zu machen und anschließend im Rahmen weiterer Prüfungen aufzugreifen. Für den Bereich der Fonds-Betriebsprüfung wurde ein Bearbeitungskonzept erstellt, das einerseits Aufgriffs- und Prüfungsstrategien aufzeigt, andererseits auch auf Verjährungsproblematiken eingeht und ebenfalls die organisatorische und personelle Sicherstellung der Aufarbeitung von Cum-Cum-Gestaltungen darstellt.

Frage 3 Wie bewertet die Hessische Landesregierung die in dem Schreiben der Bürgerbewegung Finanzwende an den Finanzminister gemachten Vorschläge hinsichtlich der Personalaufstockung und der Priorisierung unbearbeiteter Cum-Cum-Fälle?

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat bereits im März 2021 eine Ermittlungsgruppe eingesetzt, die den überwiegenden Teil der in Hessen bekannten Cum-Cum-Gestaltungen als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft Köln ermittelt. Diese spezialisierte Ermittlungsgruppe arbeitet eng mit der Staatsanwaltschaft zusammen.

Für den Bereich der Fonds-Betriebsprüfung wird auf die Beantwortung zu Frage 2 verwiesen.

Die Hessische Steuerverwaltung hat schon bisher die notwendigen Maßnahmen zur Aufarbeitung von Cum-Cum-Gestaltungen ergriffen und wird auch in Zukunft für die entsprechende organisatorische sowie personelle Ausstattung der Ermittlungsgruppe sorgen.

Frage 4 Wurde im Rahmen der Ermittlungen der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) geprüft, beziehungsweise realisiert?
Falls ja: In welcher Form und mit welchen konkreten Ergebnissen?

Sofern Ermittlungen der Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft unterliegen, kann hier keine Beantwortung erfolgen.

Unabhängig davon prüft die Hessische Steuerverwaltung selbstverständlich den Einsatz von KI nicht nur in diesem Kontext, sondern in jedem Arbeitsbereich, in dem dies zielführend erscheint.

Frage 5 Welche Cum-Cum-bezogenen Straf- und Steuerverfahren sind derzeit anhängig?
Bitte nach Streitvolumen, Jahren und aktuellem Verfahrensstand aufschlüsseln.

Wegen Wahrung des Steuergeheimnisses kann lediglich die Anzahl der betroffenen Fälle pro Veranlagungszeitraum mitgeteilt werden. Die gewünschte Aufschlüsselung erfolgt daher veranlagungszeitraumbezogen. Jeder betroffene Veranlagungszeitraum eines Steuerpflichtigen wurde dabei — entsprechend der Zählung auf Bund-Länder-Ebene — als ein Fall gezählt.

Bei den nachfolgend dargestellten Beträgen handelt es sich um die Summe aus in Verdacht stehender Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlags.

Veranlagungszeitraum	Anzahl der Fälle	Beträge (Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) *)	von den Beträgen im Strafverfahren *)	von den Beträgen im Besteuerungsverfahren *)	von Beträgen im Besteuerungsverfahren bestandskräftig und derzeit kein strafrechtlicher Anfangsverdacht *)
2005	1	2.340.862,13	2.340.862,13	0	0
2006	1	1.415.581,41	1.415.581,41	0	0
2007	1	2.541.173,23	2.541.173,23	0	0
2008	2	125.652.918,06	125.652.918,06	0	0

Veranlagungszeitraum	Anzahl der Fälle	Beträge (Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag *)	Von den Beträgen im Strafverfahren *)	Von den Beträgen im Besteuerungsverfahren *)	Von Beträgen im Besteuerungsverfahren bestandskräftig und derzeit kein strafrechtlicher Anfangsverdacht *)
2009	9	259.551.816,03	259.551.816,03	0	0
2010	12	407.744.482,49	407.744.482,49	0	0
2011	9	685.746.818,99	685.746.818,99	0	0
2012	9	433.006.059,68	433.006.059,68	0	0
2013	17	704.219.141,05	704.214.116,61	5.024,44	5.024,44
2014	12	554.752.828,92	554.752.828,92	0	0
2015	16	613.638.691,05	612.488.681,26	1.150.009,79	10.462,09
2016	4	3.766.831,43	1.904.468,07	1.862.363,36	0
2017	3	606.109,11	606.109,11	0	0
2018	1	0	0	0	0
Summe	97	3.794.983.313,58	3.791.965.915,99	3.017.397,59	15.486,53

*) Alle Beträge in Euro

Frage 6 In welcher Weise, beziehungsweise in welchem Umfang stimmt sich das Land Hessen bei der Aufarbeitung von Cum-Cum-Fällen mit anderen Bundesländern und dem Bund ab?
Bitte Gremien, Projekte und Ergebnisse benennen.

Eine länderübergreifende Koordination ist bereits seit langem gelebte Praxis. Bund und Länder unterstützen sich von Anfang an bei den laufenden Ermittlungen zu Cum-Cum.

So gibt es beispielsweise einen vom Bundeszentralamt für Steuern organisierten länderübergreifenden Erfahrungsaustausch, an dem sich auch die Hessische Steuerverwaltung beteiligt.

Darüber hinaus erfolgten im Vorfeld und im Nachgang zum BMF-Schreiben vom 9. Juli 2021 (BStBl I S. 995) — auch auf Initiative von Hessen — weitere Abstimmungen auf Bund-Länder-Ebene zu aktueller Rechtsprechung und zum Aufgriff von sog. Kassa-Geschäften, um eine bundeseinheitliche Aufarbeitung sicherzustellen.

Zu gegebenenfalls erfolgten Abstimmungen in laufenden Prüfungen konkreter Einzelfälle können wegen der Wahrung des Steuergeheimnisses oder weil bezüglich strafrechtlicher Ermittlungsverfahren nach den strafprozessualen Vorschriften die Verfahrensherrschaft bei der Staatsanwaltschaft Köln liegt, keine Auskünfte erteilt werden.

Frage 7 Wie hoch sind die bisher erzielten effektiven Rückflüsse im Bereich Cum-Cum?
Bitte aufschlüsseln nach Steuerart, Zinsen, Buß- und Strafgeldern, Empfängerbehörde und Zahlungsjahr.

Es existieren derzeit keine statistischen Aufzeichnungen darüber, wann (in welchem Kalenderjahr) die Zahlungen geleistet wurden, sondern immer nur, für welchen Veranlagungszeitraum gezahlt wurde. Daher erfolgte die Aufgliederung veranlagungszeitraumbezogen.

Bei den nachfolgend dargestellten Beträgen handelt es sich um die Summe aus nicht angerechneter Kapitalertragsteuer sowie dem nicht angerechneten Solidaritätszuschlag. Geleistete Zahlungen auf Zinsen und /oder Buß- und Straf gelder sind in diesem Betrag nicht enthalten.

Die Rückflüsse (Stand 31.12.2024) stellen sich wie folgt dar:

Veranlagungszeitraum	Rückfluss	Bei Finanzamt
2005	1.404.517,28 Euro	Frankfurt am Main
2006	849.348,85 Euro	Frankfurt am Main
2007	1.524.703,94 Euro	Frankfurt am Main
2007	3.787.853,21 Euro	Wiesbaden
2008	125.652.918,06 Euro	Frankfurt am Main
2008	10.608.553,03 Euro	Wiesbaden
2009	51.547.043,77 Euro	Frankfurt am Main
2010	28.134.522,48 Euro	Frankfurt am Main
2011	32.314.823,59 Euro	Frankfurt am Main
2012	97.796.617,92 Euro	Frankfurt am Main

Veranlagungszeitraum	Rückflüsse	Bei Finanzamt
2013	285.008.235,76 Euro	Frankfurt am Main
2014	280.899.498,70 Euro	Frankfurt am Main
2015	29.959.414,20 Euro	Frankfurt am Main
Gesamt	949.488.050,77 Euro	

Frage 8 Welche Rückflüsse aus noch offenen Cum-Cum-Verfahren erwartet die Hessische Landesregierung für die Zukunft?
Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Die Prüfungen in den offenen Cum-Cum-Verdachtsfällen dauern aufgrund des Umfangs und der Komplexität der vorgefundenen Aktientransaktionen und insbesondere auch wegen noch anhängiger vordergründiger strafrechtlicher Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Köln noch an. Nach Abschluss der Prüfungen sind zudem Rechtsbehelfs- und Klageverfahren zu erwarten, die Einfluss auf die zu erwartenden Rückflüsse haben könnten.

Eine verlässliche Höhe, welche Kapitalertragsteuerbeträge noch gekürzt und gegebenenfalls zurückgezahlt werden müssen, ist daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht bezifferbar. Aufgrund des bisherigen Verdachtvolumens könnte maximal mit einer weiteren Kürzung von Kapitalertragsteuern in Höhe von 1,9 Mrd. Euro gerechnet werden. Da Kapitalertragsteuern auch bei einer erstmaligen Veranlagung gekürzt werden können, darf dieser Betrag aber nicht mit zu erwartenden tatsächlichen Geldrückflüssen gleichgesetzt werden.

Frage 9 Wie wird die Verteilung künftiger Rückflüsse zwischen dem Bund, den jeweiligen Bundesländern und den Gemeinden erfolgen?
Bitte nach Bundesländern auflisten.

Die Erträge, die in Hessen aus etwaigen Rückflüssen eingehen, werden im Rahmen der bundesstaatlichen Steuerverteilung zur Hälfte an den Bund abgeführt.

Die in Hessen verbleibenden Erträge werden im Finanzkraftausgleich berücksichtigt, sodass nach den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes alle Länder davon profitieren. Da es sich dabei nicht um eine feste prozentuale Verteilung handelt, ist eine entsprechende Auflistung nach Ländern nicht möglich.

Im Rahmen der bundesstaatlichen Steuerverteilung sind die Gemeinden von diesen Erträgen nicht unmittelbar betroffen.

Wiesbaden, 14. Juli 2025

Prof. Dr. R. Alexander Lorz